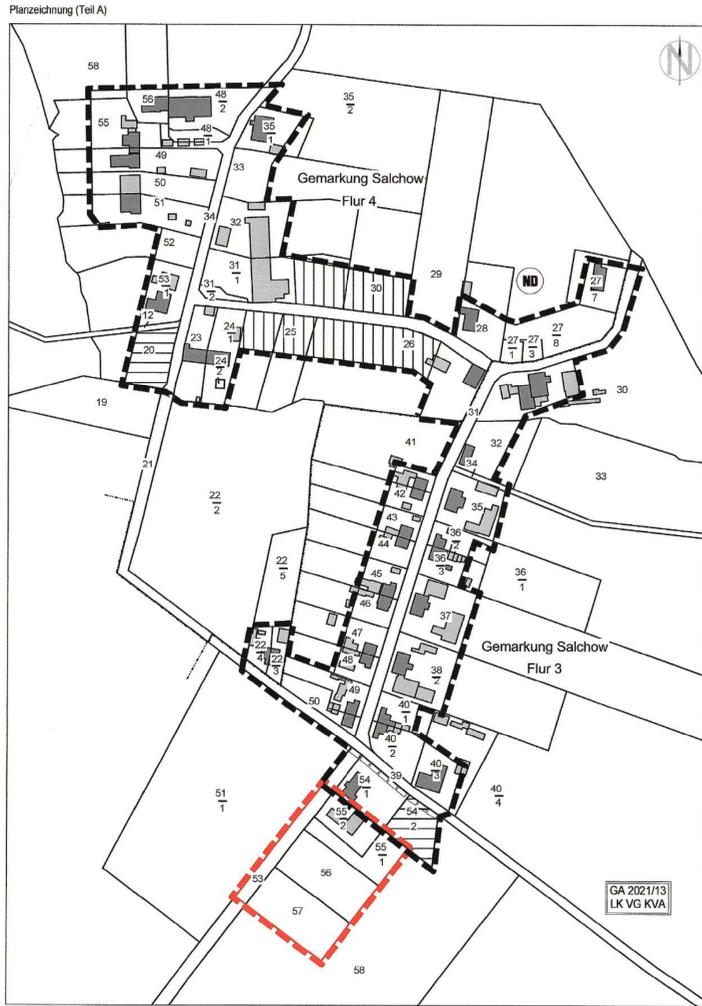


1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung
- Erweiterungsbereich
- nach § 4 (2a) BauGB - MaßnahmeG einbezogenen Flächen, auf denen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind
- nach § 34 (4) Nr. BauGB einbezogene Flächen
- Grenze der Klarstellung
- Naturdenkmal
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Nebengebäude

SATZUNG ÜBER DIE 1. ERGÄNZUNG DER KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABBRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES SALCHOW DER GEMEINDE KLEIN BÜNZOW

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033) und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow am die nachfolgende Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow gilt für den Bereich, der in der Planzeichnung (Teil A) als Änderungsbereich im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt ist. Die Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen

Hinweis:
Festsetzungen gemäß der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow werden durch Einräumen kenntlich gemacht.

Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Gebäude sind in der offenen Bauweise (o) zu errichten.
- Die Gebäude dürfen als Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.
- Die festgesetzte Traufhöhe (TH) ist das Abstandsmaß zwischen der mittleren Höhenlage der zum Grundstück gehörenden Verkehrsfläche (Straße) und dem Schnittpunkt zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut eines Gebäudes.
Die Traufhöhe wird als maximale Höhe (in Metern), bezogen auf die Gebäudehöhe über Oberkante der vorhandenen Straße, auf 3,50 m festgesetzt.
- Das Maß der baulichen Nutzung und die Gestaltung der Gebäude nach (1) haben sich der Nutzung und Bauweise der angrenzenden bebauten Grundstücke anzupassen, für die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl sind 0,3 zulässig.
- Die vordere Baugrenze beträgt 5,00 m ab der Straßenbegrenzungslinie.
- Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen sowie die Flächen des Erweiterungsbereiches dienen ausschließlich dem Wohnbau.

7. Der Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG ist wie folgt auszulegen:

In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

entweder	125 m ²	Strauchpflanzung	(2 x verpflanzte Qualität)
oder	5 Stück	Baum	(2 x verpflanzte Stammumfang 16 – 18/ Obstbäume 10 – 12)

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.
Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 [1] Nr. 25 a BauGB).

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken ist spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Klein Bünzow, 12.01.23
Ort, Datum
Unterschrift

1. Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Denkmalschutz

Baudenkmalschutz
Die Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Bodendenkmalschutz
Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archaische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

2. Belange des Naturschutzes

Die Gehölzpflanzungen auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind zur Schaffung einer das Ortsbild prägenden Ortsrandbepflanzung an den der Landschaft zugewandten Seite der Grundstücke vorzunehmen.

Der Umfang der zu befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Im Dorfgebiet ist der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in einragender Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten.

Nach Maßgabe des Baumschutzkompensationsriases vom 15.10.2007 sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,5 m (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.

Der Vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gem. DIN 18920/RAS-LG 4 zu schützen. Stehende Kleingewässer mit angrenzender Ufervegetation sind nach § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotop. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können, sind unzulässig. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungskante einzuhalten. Trockenmauern sind schutzwürdige Biotop und müssen erhalten bleiben.

3. Belange des Bergamtes Stralsund

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschenheimer Landstraße 414, 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritten ausschließlichen Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf. Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBAuO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche können gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhalten werden.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de sind unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Eine entsprechende Auskunftsuntersuchung wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

5. Belange des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung
Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283).

6. Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

In dem Plangeltungsbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.

Aufnahmepunkte sind zu schützen.

7. Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

Untere Abfallbehörde
Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseite des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-greifswald.de>) verfügbar.

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreisabfallwirtschaftsgesetzes (KWVG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädliche Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussabfälle auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), sind zu beachten. Ergänzt sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III zu beachten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangeltungsbereich keine Altlasten bekannt. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Milchkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

8. Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle

Die Anbindung an die Kreisstraße muss mit dem Straßenbaulastträger (Kreisstraßenmeisterei Anklam) abgestimmt werden.

Bei der Aufsicht auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

9. Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Breitband

Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem geförderten Ausbaupolygon. Die Baumaßnahme wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22_14 Cluster 14_001. Das Projektgebiet VG22_14 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf kann das ausführende Telekommunikationsunternehmen kontaktiert werden:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

E-Mail: Bestandsplanbeauskunft@breitbandnet.de

10. Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungen Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken können, ist der Wasser- und Bodenverband zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam, wenn sich der Grad der Versiegelung im Plangeltungsbereich signifikant erhöhen sollte.

11. Belange des Hauptzollamtes Stralsund

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollV G. I. v. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insofern wird vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollV G., welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzzaun freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow tritt mit Ablauf des 12.01.2023 in Kraft.

Klein Bünzow, 12.01.23
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow wird aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 05.10.2020 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“ am 10.03.2021 erfolgt.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat in ihrer Sitzung am 17.01.2022 den Entwurf der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow mit Begründung gebilligt und zur Ausfertigung bestimmt.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, lagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2022 bis zum 22.04.2022 während folgender Zeiten

Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow sowie die Begründung sind auch im Internet über die Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-bestellungsverfahren/> eingestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungfrist schriftlich oder zu Niedersicht abgegeben werden können und dass nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 02.03.22 im „Züssower Amtsblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.04.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow wurde geändert.

Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 24.04.22... erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat in ihrer Sitzung am 12.02.22 die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 31.1.2023 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich möglicher berechtigter Darstellung der Grenzpunkte und Grenzen gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hanestadt Anklam, 31.1.2023
Kataster- und Vermessungsamt

8. Der geänderte Entwurf der Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.02.22 von der Gemeindevertretung Klein Bünzow beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 12.02.22... genehmigt.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

9. Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow wird hiermit ausfertigt.

Klein Bünzow, 10.01.2023
Der Bürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow ist im „Züssower Amtsblatt“ am 10.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow mit der Begründung ist auch im Internet über die Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-bestellungsverfahren/> eingestellt.

Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am 10.03.2021 im „Züssower Amtsblatt“ bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow tritt mit Ablauf des 12.01.2023 in Kraft.

Klein Bünzow, 12.01.23
Der Bürgermeister

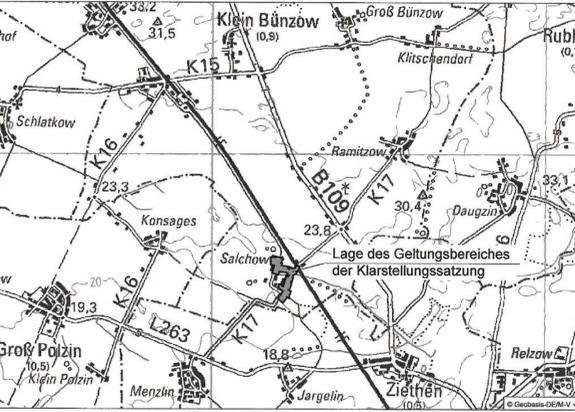
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 603), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V S. 166, 181);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

Gemeinde Klein Bünzow

1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow

Übersichtslageplan zur Lage der Klarstellungssatzung



Plangrundlagen:
- Flurgrenzen aus aktuellen ALK-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand Juni 2021)
- Satzung über die Klarstellung mit Abbrundung (März 1997)

Planverfasser:
Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

Datum: 21.11.2022
Maßstab: 1 : 2500